

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An den
Abgeordneten des Kreistages
Herrn Christian Hernjokl

über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21,
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: Jobcenter Uckermark
Bearbeiter(in): Frau M. Schneider
Zimmer-/Haus-Nr.: 306/ 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-2454
Telefax: 03984 70-4952
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			19.11.2014

Ihre Anfrage an den Landrat zur Anerkennung von Mietspiegeln bei der Höhe der Mietzuschüsse im Rahmen des Bezugs von Alg II, AF/179/2014

Sehr geehrter Herr Hernjokl,

auf Ihre Fragen antworte ich Ihnen wie folgt:

1. Frage

Wird der verabschiedete und anerkannte Mietspiegel der Stadt Angermünde bei der Bestimmung von Leistungen bei Beziehern des Alg II (Hartz IV), die in Angermünde wohnen, berücksichtigt?

Antwort

Ja, der einfache Mietspiegel der Stadt Angermünde wird bei der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Beziehern der Leistungen nach dem SGB II aus Angermünde berücksichtigt.

2. Frage

Ist es vertretbar, die Mieten trotz wirkenden Mietspiegels in Zweifel zu ziehen und entsprechende Hilfe zu verweigern, auch wenn die Summe aller möglichen förderfähigen Leistungen im rechtlich vertretbaren und möglichen Gesamtrahmen liegt? Bitte ggf. genaue Regelungen bzw. Gesetzlichkeiten angeben.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Antwort

Die ermittelten Beträge des Mietspiegels werden durch die Mitarbeiter des Jobcenters Uckermark nicht in Zweifel gezogen, sondern bilden vielmehr die Grundlage zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft.

Der Unterkunftsbedarf im SGB II ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf eine nach Ausstattung, Substanz, Zuschnitt und Lage einfache Wohnung der unteren Kategorie gerichtet. Daher wird bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für die Nettokaltmiete nur das untere Drittel der jeweils zutreffenden Spalte des Mietspiegels berücksichtigt. Die Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sind im § 22 SGB II und in der Arbeitsanweisung 07/2011 des Landkreises Uckermark über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II geregelt. Die Arbeitsanweisung kann auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de eingesehen werden.

3. Frage

Wie ist die grundsätzliche Bemessungsgrundlage?

Antwort

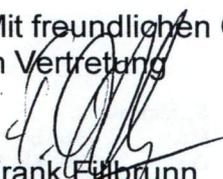
Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung wird in verschiedenen Schritten festgestellt. Betrachtet werden zum einen die Angemessenheit der Bruttokaltmiete und zum anderen die Angemessenheit der Heizkosten.

Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Nettomiete und den kalten Betriebskosten. Die Nettokaltmiete ist das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und dem einschlägigen Kaltmietpreis pro Quadratmeter. Die kalten Betriebskosten sind im Landkreis Uckermark auf 1,30 Euro pro Quadratmeter festgesetzt. Der Betrag ermittelt sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnfläche und dem Betrag von 1,30 Euro. Beide Beträge addiert bilden die Grundlage zur Beurteilung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete.

Gesondert betrachtet wird die Angemessenheit der Heizkosten. Zur Feststellung der Angemessenheit wird das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und dem im Landkreis Uckermark festgesetzten Betrag von 1,35 Euro gebildet. Bei dieser Prüfung wird ein Richtwert ermittelt, der eine Nichtprüfungsgrenze darstellt. Liegen die Kosten der Unterkunft und Heizung unter dem ermittelten Wert erfolgt keine weitere Prüfung mehr. Liegen die Kosten jedoch über diesem Wert, können noch weitere Faktoren in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die besonderen Faktoren sind in der bereits genannten Arbeitsanweisung des Landkreises Uckermark verbindlich geregelt.

Die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung stellen in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung dar.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Frank Filbrunn
2. Beigeordneter